

99019055261000, 99019055261000

Umschulungsverhältnis anzeigen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/307576671/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019055261000, 99019055261000
Leistungsbezeichnung I	Umschulungsverhältnis anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Umschulungsverhältnis anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Gruppenumschulung, Umschulungsverhältnis, Umschulungsträger, Lehrling, Berufliche Umschulung, Umschulungsmaßnahmen, Berufsabschluss, Umschulungskonzept, Umschulungsgruppe, Betriebliche Umschulung, Umschulungsprüfungen, Erwachsenenbildung, Auszubildende, Umschulungsvertrag, Auszubildender, Berufliche Neuorientierung, anerkannter Ausbildungsberuf
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (019)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_62.html
Teaser	Vor Beginn einer Umschulung müssen Sie als umschulende Stelle diese Maßnahme bei der zuständigen Stelle anzeigen. Bei vergleichbaren Prüfungsnachweisen kann der Prüfling durch die zuständige Stelle von einzelnen Prüfungsbestandteilen befreit werden.
Volltext	Umschulungen dienen der beruflichen Neuorientierung. Sie werden in der Regel auf der Basis anerkannter Ausbildungsberufe durchgeführt und müssen deswegen von den für diese Berufe zuständigen Stellen, beispielsweise Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, weitere Berufskammern, überwacht werden. Sie als Träger einer Umschulungsmaßnahme müssen diese vor ihrem Beginn bei der zuständigen Stelle anzeigen. Bei vergleichbaren Prüfungsnachweisen kann der Prüfling durch die zuständige Stelle von einzelnen Prüfungsbestandteilen befreit werden. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Umschulungsverhältnisses.
Erforderliche Unterlagen	• Umschulungskonzept auf Basis des Ausbildungsrahmenplans • Vertragsniederschrift (sofern Umschulungsvertrag abgeschlossen wurde)

Modul	Sachverhalt
	• Nachweis vergleichbarer Prüfungen (sofern der Prüfling vergleichbare Prüfungen innerhalb von 10 Jahren abgelegt hat)
Voraussetzungen	• Die Umschulung entspricht nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung. • Nachweis der Eignung von Umschulungsstätte und eingesetztem Personal • Das eingereichte Umschulungskonzept und der diesbezüglich abzuschließende Umschulungsvertrag entsprechen inhaltlich den Vorgaben der Ausbildungsordnung und des Ausbildungsrahmenplans.
Kosten	Gebühr: 0€ - 100€ Die Gebühr richtet sich nach den jeweiligen Gebührenordnungen der regional zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	• Sie reichen als Maßnahmenträger vor Beginn der Umschulungsmaßnahme das Umschulungskonzept mit den erforderlichen Unterlagen zur Umschulung bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle überprüft das Umschulungskonzept und den Umschulungsvertrag. • Die zuständige Stelle teilt Ihnen als Maßnahmenträger das Ergebnis der Prüfung des Umschulungskonzeptes mit und verbindet dies bei Bedarf mit einer Beratung.
Bearbeitungsdauer	4 - 6 Woche(n)
Frist	Sie als Umschulende müssen die Durchführung der beruflichen Umschulung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich mitteilen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Gegen die Verpflichtung zur Anzeige gibt es keine Rechtsbehelfe • Sofern Ihnen die zuständige Stelle in der Folge die Durchführung der Umschulung untersagen sollte: • Je nach Bundesland: Widerspruch; detaillierte

Modul	Sachverhalt
	Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie Ihrem Bescheid entnehmen • Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Anzeige Umschulungsverhältnis nach BBiG Entgegennahme • Umschulende Organisationen, wie Betriebe oder Maßnahmenträger, die eine Umschulung durchführen, müssen diese vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Stelle schriftlich anzeigen • Maßnahmen müssen den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen • Bei vergleichbaren Prüfungsnachweisen kann der Prüfling durch die zuständige Stelle von einzelnen Prüfungsbestandteilen befreit werden • Zuständige Stelle: Kammern
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die für Ihre Berufsausbildung zuständige Kammer. Diese kann sein: • die Industrie- und Handelskammer für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen, • die Handwerkskammer für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung, • die Landwirtschaftskammer für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der ländlichen Hauswirtschaft • die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammer sowie die Notarkasse für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege, • die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, • die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsberufe. Es gibt weitere zuständige Stellen, zum Beispiel für Stellen im Bereich des öffentlichen Rechts sowie der

Modul	Sachverhalt
	Kirchen.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Umschulungsverhältnis anzeigen, Show retraining relationship